

16.03.90

VP

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle
(Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am 7. März 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß) - Drucksache 11/6320 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG)

- Drucksache 11/5464 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 06.04.90

Erster Durchgang: Drs. 514/88

Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind, wird laufend eine Bundesstatistik geführt. Sie dient dazu, eine aktuelle, umfassende und zuverlässige Datenbasis über Struktur und Entwicklung der Straßenverkehrsunfälle zu erstellen.

§ 2

(1) Die Statistik erfaßt bei Unfällen, bei denen wenigstens eine Person getötet oder verletzt worden ist oder schwerer Sachschaden bei wenigstens einem beteiligten Verkehrsteilnehmer oder Dritten entstanden ist,

1. Unfallstelle, Datum, Uhrzeit, Hergang und Umstände des Unfalls sowie allgemeine Unfallursachen,
2. die beteiligten Verkehrsteilnehmer nach Geburtsmonat/-jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch nach Wohnsitz im In- oder Ausland, Art der Verkehrsbeteiligung, Monat und Jahr der Erteilung der Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Unfallfolgen nach Absätzen 3 und 4 sowie Art des Fehlverhaltens, **Grad der Alkoholeinwirkung**,
3. die Zahl der Fahrzeugbenutzer,
4. die verunglückten Mitfahrer nach Alter in Jahren, Geschlecht und Unfallfolgen nach Absätzen 3 und 4,
5. die beteiligten Verkehrsmittel nach Fahrzeugart, Zulassungsbezirk, Nationalitätszeichen, Jahr der Erstzulassung, Typschlüsselnummer, ersatzweise bei Lastkraftwagen und Kraftomnibussen Hersteller, Leergewicht und zulässiges Gesamtgewicht, technischen Mängeln, Art und Höhe des Sachschadens, **bei der Beförderung gefährlicher Güter die Bezeichnung des Gutes sowie die Gefahrenklasse und Ziffer oder die zugehörige Ausnahmebestimmung**.

(2) Bei allen anderen Unfällen erfaßt die Statistik lediglich die Gesamtzahl, gegliedert nach Unfällen auf Autobahnen und sonstigen Straßen. Die Unfälle auf sonstigen Straßen sind zu untergliedern nach Unfällen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften.

(3) Als Getötete werden alle Personen gezählt, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen verstorben sind.

(4) Verletzte sind Personen, die bei dem Unfall Körperschäden erlitten haben. Werden sie deshalb zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus aufgenommen, so gelten sie als Schwerverletzte.

(5) Als schwerer Sachschaden gelten Schäden von 4 000 Deutsche Mark und mehr an beweglichen oder unbeweglichen Sachen mindestens eines Geschädigten, die durch Unfälle oder als Folge von Unfällen nach § 1 eingetreten sind.

§ 3

Als Hilfsmerkmale der Statistik werden die übermittelnde Polizeidienststelle und ihre Tagebuch-Nummer erfaßt.

§ 4

Auskunftspflichtig sind die Polizeidienststellen, deren Beamte den Unfall aufgenommen haben. Die Auskünfte werden aus den Unterlagen der Unfallaufnahme erteilt und den statistischen Ämtern der Länder laufend zugeleitet.

§ 5

Sonder- und Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke werden vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

§ 6

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(2) An die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen von den statistischen Ämtern der Länder unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz über Unfälle, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich ereignet haben, folgende Einzelangaben übermittelt werden:

1. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4,
2. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit Ausnahme folgender Merkmale:
Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch nach Wohnsitz im In- oder Ausland, Monat und Jahr der Erteilung der Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Grad der Alkoholeinwirkung,
3. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit Ausnahme folgender Merkmale:
Nationalitätszeichen, Jahr der Erstzulassung, Typschlüsselnummer sowie ersatzweise bei Lastkraftwagen und Kraftomnibussen Hersteller, Leergewicht und zulässiges Gesamtgewicht.

(3) Für Zwecke der Unfallforschung sind der Bundesanstalt für Straßenwesen von den statistischen Ämtern der Länder jährlich die Einzelangaben nach § 2 Abs. 1 und 2 zu übermitteln. Bei Bedarf können vorliegende Daten auch vor dem nächsten Jahrestermin angefordert werden. Zur Durchführung der Unfallforschung mit den nach Satz 1 übermittelten Daten wird in der Bundesanstalt für Straßenwesen eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Bundesanstalt zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nur für Zwecke der Unfallforschung verwenden. Die nach Satz 1 übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen **personenbezogenen** Daten zusammengeführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 3 und 4 regelt der Bundesminister für Verkehr durch Erlass.

(4) Die Übermittlung von Einzelangaben an Hochschulen und sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz.

§ 7

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erfassung von Unfällen, bei denen nur schwerer Sachschaden entstanden ist, auf Unfälle mit einer größeren Schadenshöhe als 4 000 Deutsche Mark zu beschränken.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. das Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2069), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555),
2. die Verordnung zur Durchführung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 18. März 1983 (BGBl. I S. 309).

06.04.90

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle
(Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG)

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. März 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grund einberufen wird.

Anlage

G r u n d

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle
(Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG)

§ 5

§ 5 ist zu streichen.

Begründung:

Vom Bundesrat wurde in seiner Stellungnahme angeführt, daß keine Gründe ersichtlich sind, die es entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesstatistikgesetzes notwendig machen, daß Sonder- und Zusatzaufbereitungen ausschließlich vom Statistischen Bundesamt durchzuführen sind.

Die Bundesregierung hat dem Vorschlag nicht zugestimmt. Sie betrachtet die im Bundesstatistikgesetz vorgesehene Aufbereitung durch die statistischen Ämter der Länder nicht für ausreichend.

Der Einwand der Bundesregierung ist unzutreffend. Die betreffende Frage ist generell in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes geregelt. Danach kann der Bund Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und Sonderaufbereitungen durchführen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitungen nicht selbst durchführen. Die Behauptung, diese Vorschrift des Bundesstatistikgesetzes sei eine Einzelfallregelung, ist unzutreffend. Das Bundesstatistikgesetz hat hier in sinnvoller Abgrenzung der Verwaltungszuständigkeiten des Bundes und der Länder den Arbeitsschnitt zwischen den Aufgaben des Statistischen Bundesamts und den statistischen Ämtern der Länder in allgemeiner Weise festgelegt. Das Gesetz erweitert hier, ohne daß das sachlich geboten ist, den Verwaltungsraum des Bundes. Dem Statistischen Bundesamt ist es schon jetzt nicht verwehrt, Zusatz- und Sonderaufbereitungen für Bundeszwecke durchzuführen, wenn die statistischen Ämter der Länder diese Aufgabe nicht selbst erledigen.